



Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung,
LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz - LStVG. 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der geltenden Fassung hat der **Gemeinderat der Marktgemeinde Stainz** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 22.09.2024 mit der GZ.: 22/797 TLG, Planverfasser Prof. Dipl.-Ing. Johannes Vallant, in seiner Sitzung vom 27.03.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung

der o.a. Vermessungsurkunde betreffend der Teilfläche 1 bis 3.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Karl Bohnstingl e.h.

Beginn der Kundmachungsfrist:	28.03.2025
Ende der Kundmachungsfrist:	11.04.2025